



Freie Christengemeinde Julius-Fritschegasse 44, A-5111 Bürmoos

Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Rennerring 3  
1017 Wien

Bürmoos, am 08. Juni 2011

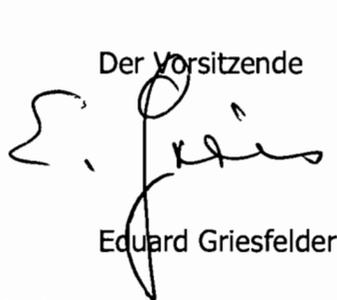
**Stellungnahme zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die  
Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu unserem großen Bedauern wurden wir als Bekenntnisgemeinschaft „Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ“ über die Absicht einer Novellierung des Bekenntnis-gemeinschaftsgesetzes (BekGG) weder informiert noch zu einer Stellungnahme eingeladen, obwohl wir seit 20. 07. 1998 eine eingetragene Bekenntnisgemeinschaft sind. Erst durch Kontakte und Gespräche mit gesetzlich anerkannten Kirchen wurden wir davon in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund des Entwurfes des neuen Bundesgesetzes über Bekenntnisgemeinschaften sind wir über diese Entwicklung sehr besorgt und möchten hiermit auch Ihnen gerne unsere Stellungnahme übermitteln.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende  
  
Eduard Griesfelder

**FREIE CHRISTENGEMEINDE  
PFINGSTGEMEINDE FCGÖ**  
Vogelweiderstraße 78  
5020 Salzburg

Der Sekretär

  
Edwin Jung

Kopien an:  
Bundeskanzler Herrn Werner Fayman  
Vizekanzler Herrn Dr. Michael Spindelegger  
Bundesministerin Frau Dr. Claudia Schmied  
Nationalratspräsidium

**FCGÖ Administrationsstelle:**  
Julius-Fritschegasse 44,  
A-5111 Bürmoos  
Bürozeiten: Mo – Fr, 8-12 + 13-15.30  
Daniel Fankhauser  
Tel/Fax: 06274 4256  
Mobil: 0676 8969 8969  
eMail: fcgadmin@fcgoe.at  
Homepage:  
www.freiechristengemeinde.at

**FCGÖ Sitz:**  
Vogelweiderstr. 78  
A-5020 Salzburg  
**FCGÖ**  
**Korrespondenzadresse:**  
Radmayrweg 2  
A-4060 Leonding  
Tel: 0732 678630  
**FCGÖ Konto:**  
VB Oberndorf  
BLZ 44480;  
KontoNr.: 48380

**1. Vorsitzender:**  
Eduard Griesfelder  
Radmayrweg 2  
A-4060 Leonding  
Tel: 0732 678630  
Fax: 0732 6786304  
eduard.griesfelder@fcgoe.at

**2. Vorsitzender:**  
Walter Bosch  
Gerasdorferstraße 340  
A-2201 Gerasdorf  
Tel: 01 5236378  
walter.boesch@fcgoe.at

**Kassier:**  
Oskar Kaufmann  
Leopold-Poschl-Gasse 24  
A-5111 Bürmoos  
Tel Fax: 06274 4256  
oskar.kaufmann@fcgoe.at

**Sekretär:**  
Edwin Jung  
Schramkegasse 16  
A-5111 Bürmoos  
Tel: 06274 20202  
Fax: 06274 4256  
edwin.jung@fcgoe.at

## Stellungnahme zu der Novelle betreffend des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ, erlaubt sich im Begutachtungsverfahren betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeiten von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird, innerhalb offener Frist wie folgt eine

### STELLUNGNAHME

abzugeben:

1. Bevor die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ im Detail zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nimmt, erlaubt sie sich folgendes anzumerken:
  - a. Die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ - religiöse Bekenntnisgemeinschaft gemäß Bescheid des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 20.07.1998, GZ 7836/18 - 9c / 98 - bedauert, dass sie im Rahmen des Begutachtungsverfahrens formell nicht zu einer Abgabe einer Stellungnahme eingeladen wurde, obwohl die beabsichtigte Novellierung des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften doch sie unmittelbar betrifft. Vom gegenständlichen Begutachtungsverfahren erlangte die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ nur Kenntnis auf Grund der bestehenden Kontakte und Gespräche mit den gesetzlich anerkannten Kirchen. Letztgenannte Gespräche ermutigen auch die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ zur Abgabe einer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.
  - b. Mit dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeiten von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl I 1998/19 (BekGG), wurde nur der erste Schritt betreffend der rechtlichen Klärung der Rechtsstellung gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gesetzt, nämlich auf welcher Rechtsgrundlage sich gesetzlich nicht anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, sofern sie mehr als 300 Mitglieder haben, konstituieren können. Der zweite Schritt, nämlich in verschiedenen Rechtsmaterien Regelungen für religiöse Bekenntnisgemeinschaften und deren Angehörigen aufzunehmen fehlen, finden sich doch in zahlreichen Rechtsmaterien nur Bestimmungen für

die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Mitglieder. Zu diesen Rechtsproblemen veranstaltete am 18.10.2010 die Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht einen Studientag unter dem Thema "Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften", die entsprechenden Vorträge und dergleichen werden nunmehr im Österreichischen Archiv für Recht und Religion veröffentlicht. Auf die Ergebnisse dieses Studientages darf seitens der Freien Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ verwiesen werden.

- c. Der Ordnung halber darf darauf hingewiesen werden, dass betreffend des Verfahrens der Freien Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ auf Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche gemäß Anerkennungsgesetz von 1874 nach wie vor beim Verwaltungsgerichtshof zu Zl. 2010/10/0181, ein Beschwerdeverfahren gegen die Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur - Kultusamt anhängig ist.
2. Zur Zif 1 des Bundesgesetzes laut Entwurf (§ 2 Abs 1 BekGG) darf folgendes angemerkt werden:

Die nunmehr vorgeschlagene Bestimmung bedeutet für Mitglieder gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, die Rechtspersönlichkeit nach dem BekGG erwerben wollen, eine deutliche Verschlechterung. Nach dem bisherigen Gesetzestext des § 2 Abs 1 des vorhin erwähnten Gesetzes erwirbt die religiöse Bekenntnisgemeinschaft Rechtspersönlichkeit durch Antrag beim Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach dem Einlangen eines Antrages, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Bescheid über die Versagung der Rechtspersönlichkeit zugestellt worden ist. Nunmehr wird diese bewährte Regelung - ähnlich im Vereinsrecht, jedoch nur mit längeren Fristen - gänzlich geändert, wobei die 6-monatige Entscheidungsfrist noch zusätzlich durch eine Sonderregelung verlängert werden soll. Diesbezüglich darf zunächst angemerkt werden, dass das diesbezügliche Zitat des § 73 AVG teilweise verfehlt ist, für die Säumnis der Obersten Verwaltungsbehörde Artikel 130 Abs 1 lit b B-VG sowie § 27 Abs 1 Verwaltungsgerichtshofsgesetz gelten. Zu den vorhin erwähnten Bestimmungen besteht eine reichhaltige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes über eine allfällige Säumnis einer Obersten Verwaltungsbehörde. Im gegenständlichen Fall ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend eines Antrages für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften oberste Verwaltungsbehörde. Warum im gegenständlichen Fall abweichende gesetzliche Regelungen betreffend der Entscheidungsfristen normiert werden sollen, ist auch im Zusammenhang mit den Erläuternden Bemerkungen im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 27 VwGG nicht verständlich. Die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ meint, dass die Bestim-

mung des § 2 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften unverändert bleiben soll.

3. Zur Zif 5 des Bundesgesetzes laut Entwurf (§ 11 BekGG):

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des § 11 BekGG soll die generelle Übergangsbestimmung des § 11 Abs 2 des vorhin erwähnten Gesetzes in der derzeit geltenden Fassung ersatzlos entfallen, was sicherlich kein Problem ist.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 11 BekGG betreffend der zusätzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz darf die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ festhalten, dass ihrer Meinung nach diese Bestimmung sowie die auch im Entwurf unter Zif 6 vorgesehene Bestimmung des § 11 a BekGG richtigerweise und systematischerweise in das Anerkennungsgesetz von 1878 aufgenommen werden sollten, würde auch der entsprechenden Rechtssystematik entsprechen.

Zur nunmehrigen Zif 1 des § 11 BekGG laut Entwurf darf folgendes angemerkt werden:

Nach Auffassung der Freien Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ berücksichtigen die lit a - c nicht so ohne weiteres das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.9.2010, G 58/10-9, G 59/10-9, im Zusammenhang mit den Einleitungsbeschlüssen des Verfassungsgerichtshofes jeweils vom 16.7.2010, B 1223/09-6, B 1581/09-4. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass der Verfassungsgerichtshof auch diesbezüglich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere EGMR 31.7.2008 Fall Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas u.a. - Republik Österreich Appl 40.825/98 = ÖJZ 2008, 865, berücksichtigt. Der Verfassungsgerichtshof stellte vor allem im Erkenntnis vom 25.9.2010, G 58/10-9, G 59/10-9, ausdrücklich klar, dass als zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz der Bestand einer Kirche oder Religionsgemeinschaft als religiöse Bekenntnisgemeinschaft möglich ist. Der Verfassungsgerichtshof hob als verfassungswidrig die bisherige Fassung des Bestandes einer Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft auf, was offensichtlich im gegenständlichen Fall in verdeckter Form, vor allem durch die lit a, wiederum eingeführt werden soll. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Verfassungsgerichtshof in dem vorhin erwähnten Erkenntnis darauf hinwies, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum für ein Verfahren für die gesetzliche Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz ein längerer Beobachtungszeitraum notwendig ist, wenn die Kultusbehörde bereits in einem Verfahren nach dem BekGG mit positivem Aus-

gang geprüft hat, ob die Statuten der Bekenntnisgemeinschaft den § 4 BekGG entsprechen, ferner aber auch, ob einer der im § 5 BekGG genannten Versagungsgründe vorliegt. Dessen ungeachtet akzeptierte der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich, dass als zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft eine bestimmte Zeit lang - jedoch nicht 20 bzw. 10 Jahre - rechtlich existent sein muss, weil die vorhin erwähnten Prüfungen im Verfahren nach dem BekGG zu berücksichtigen sind, sowie im Sinne der Rechtsprechung des EGMR auch, ob für diese religiöse Bekenntnisgemeinschaft (Kirche, Religionsgesellschaft) ein international dauerhafter Bestand generell vorliegt. Ferner merkte auch der Verfassungsgerichtshof in seinem vorhin erwähnten Erkenntnis betreffend § 11 Abs 1 Zif 1 BekGG an, dass auch die bereits bestehenden Voraussetzungen für die gesetzliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß § 1 Anerkennungsgesetz 1874 zu berücksichtigen seien.

Im Hinblick darauf erscheint der Freien Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 11 Abs 1 lit a - c den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, aber auch der Rechtsprechung des EGMR nicht zu entsprechen. Der generelle 20-jährige Beobachtungszeitraum für eine Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgemeinschaft ist sicherlich viel zu lang, es wird daher aus der Sicht der Freien Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ als zusätzliche Voraussetzung für die gesetzliche Anerkennung als Kirche und Religionsgesellschaft ein maximal 10-jähriger Beobachtungszeitraum in organisierter Form, davon maximal 5 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft nach dem BekGG, möglich sein, wobei das 10-jährige Erfordernis zu entfallen hat, sohin nur eine 5-jährige Bestandsdauer als religiöse Bekenntnisgemeinschaft genügt, wenn die Bekenntnisgemeinschaft international einen dauerhaften Bestand von mindestens 50 Jahren hat. Die vorgesehenen Regelungen in Zif 1 lit b und c des § 11 des BekGG laut Entwurf sind aus verfassungsrechtlicher Sicht überzogen. Im Übrigen darf hingewiesen werden, dass eine organisatorische, sei es europa- oder weltweite Verbindung von Kirchen einer bestimmten Konfession - weltweit gesehen - eher die Ausnahme ist, es durchaus verschiedene religiöse Gruppierungen, die in der Konfessionskunde als eine Religionsgesellschaft bzw. Kirche bezeichnet werden, international organisatorisch nicht einheitlich verbunden sind. Es darf daher im gegenständlichen Fall nur darauf ankommen, dass eine Bekenntnisgemeinschaft international bestand bzw. besteht und daher ihre Lehre und das Verhalten ihrer Mitglieder letztlich bekannt ist. Ein 50-jähriger Beobachtungszeitraum international muss genügen, sofern nicht die religiöse Bekenntnisgemeinschaft bereits 10 Jahre in organisierter Form in Österreich besteht. In diesem Sinne meint daher die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde

FCGÖ, dass die vorgesehene Regelung des § 11 Zif 1 lit a - c BekGG geändert werden muss.

Was die vorgeschlagene Regelung des § 11 Zif 1 lit d BekGG des Entwurfes anlangt, entspricht diese im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 11 Abs 1 Zif 2 BekGG und berücksichtigt lediglich, dass das Volkszählungsgesetz 1980 mit dem Registerzählungsgesetz BGBl I 2006/33 in der Fassung BGBl I 2009/125 aufgehoben wurde und die Angabe des Religionsbekenntnisses im Registerzählungsgesetz nicht mehr vorgesehen ist (vergleiche Basisdaten gemäß § 4 Registerzählungsgesetz sowie Anlage zum Registerzählungsgesetz). Dazu darf angemerkt werden, dass im Zusammenhang mit unserem Verfahren, Zl. 2010/10/0181 beim Verwaltungsgerichtshof klargegestellt werden sollte, dass betreffend der Anzahl der Mitglieder auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist, um Probleme hintan zu halten.

Wenngleich in § 11 Zif 1 lit d BekGG des Entwurfes keine wesentliche Änderung zum bestehenden § 11 Abs 1 Zif 2 BekGG vorgesehen ist, zeigen allerdings die Erläuternden Bemerkungen zu dieser beabsichtigten Regierungsvorlage, dass ungeachtet des Verfassungsgerichtshofserkenntnisses in Sachen Sieben Tage Adventisten zu der vorhin erwähnten Gesetzesbestimmung das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sich nicht sicher ist, ob diese Bestimmung auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als konventionsgemäß akzeptiert wird. Im Zusammenhang mit der diesbezüglichen bestehenden Bestimmung des § 11 Abs 1 Zif 2 BekGG darf im Zusammenhang mit erfolglosen Verfassungsgerichtshofsverfahren des Bundes der Baptistengemeinden Österreichs sowie des Bundes Evangelikaler Gemeinden in Österreich verwiesen werden, dass diese den Europäischen Gerichtshof bereits anriefen und dort Verfahren anhängig sind. Es darf allerdings betreffend der Begründung in Ansehung des Religionsunterrichtes sowie der Ausbildung im Rahmen der Erläuternden Bemerkungen angemerkt werden, dass das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur offensichtlich die Errichtung der (ökumenischen) Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems übersieht, bei welcher grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, zum Beispiel Studierenden aus Christlichen Freikirchen - nach Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dieser - die Ausbildung mit einer theologischen Zusatzausbildung in jenen Bereichen zu gewähren, in denen sie sich sonst von den Lehren/Bekenntnisgemeinschaften der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich, sowie der Evangelisch-methodistischen Kirche unterscheiden. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ eine solche Vereinbarung mit den Rechtsträgern der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien / Krems in der Zukunft abschließen, es ist auch vorstellbar, dass die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich betreffend Bereichen der Unterweisung

des Religionsunterrichtes Vereinbarungen abschließt, wie sie zwischen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der Evangelisch-methodistischen Kirche derzeit bereits bestehen. Darüber hinaus darf in Ansehung dieser Ausführungen auf die sicherlich objektiven und unbedenklichen Ausführungen in Kalb-Potz-Schinkele, Religionsrecht, Wien 2003, Seite 98 f, verwiesen werden, was nicht nur die Frage des Religionsunterrichtes anlangt, sondern auch welche derzeit gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dieses Kriterium zum heutigen Tage nicht erfüllen würden.

Im Übrigen müsste beim Begriff der Mitglieder auf das jeweilige Selbstverständnis der religiösen Bekenntnisgemeinschaft abgestellt werden. Diesbezüglich darf betreffend der Freien Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ festgehalten werden, dass diese - wie auch zahlreiche andere christliche Freikirchen in Österreich - theologisch die Erwachsenentaufe vertreten mit den Konsequenzen auf die Mitgliedschaft in einer Ortsgemeinde. Andererseits ist allerdings nach dem theologischen Verständnis der Freien Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ die Familie in einer Ortsgemeinde sowie die religiöse Kindererziehung wesentlich und essentiell, was bedeutet, dass Kinder, aber auch andere Angehörige, wenn sie noch nicht als Erwachsene getauft wurden, jedoch voll in das Gemeindeleben einer Ortsgemeinde integriert sind. Dieses theologische Selbstverständnis wird z.B. in der Bundesrepublik Deutschland derart berücksichtigt, dass die Anzahl einer Freikirche durch die Zahl der Erwachsenen-Getauften mit dem Faktor 3 (wegen Kinder und anderer Angehöriger) ermittelt wird. Dieser Faktor sollte auch in Österreich bei der Ermittlung der Mitgliederzahl entsprechend berücksichtigt werden, ungeachtet des Umstandes, dass nach Meinung der Freien Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ die Mindestzahl von 2 v.T. der Bevölkerung gemäß der letzten Volkszählung viel zu hoch gegriffen ist. Unabhängig davon, würde allerdings bei Berücksichtigung der Kinder und nahen Angehörigen durch den Faktor 3 - wie in der Bundesrepublik Deutschland - die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ die Mindestzahl von 2 v.T. der Bevölkerung gemäß der letzten Volkszählung 2001 bereits erreichen bzw. überschreiten. Die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ hat derzeit 64 Ortsgemeinden, die gemäß § 6 BekGG Rechtspersönlichkeit für den örtlichen Teilbereich haben. Zählt man den durchschnittlichen Gottesdienstbesuch aller dieser Gottesdienste an einem Sonntag zusammen, wird unter Berücksichtigung der Kinder und nahen Angehörigen, die im Gemeindeleben einer Ortsgemeinde integriert sind, jedoch noch nicht als Erwachsene getauft sind, die Zahl von 2 v.T. der Bevölkerung Österreichs überschritten. Diese Ausführungen zeigen, dass - wenn man schon an die Anzahl der Mitglieder in religiösen Bekenntnisgemeinschaften als Voraussetzung für die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche anknüpft - die Bestimmung der betroffenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft anknüpfen muss.

Unter Hinweis auf diese Ausführungen sollte der § 11 BekGG in der derzeit geltenden, aber auch in der vorgeschlagenen Fassung gänzlich neu überdacht und anders formuliert werden.

4. Zur Zif 6 des beabsichtigten Bundesgesetzes (Einfügung eines § 11 a im BekGG):

Generell darf angemerkt werden, dass die Aufhebung einer Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft nicht im Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geregelt gehört, sondern im Anerkennungsgesetz 1874.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung darf auf folgendes hingewiesen werden:

Gemäß § 11 a Abs 1 Zif 1 BekGG gemäß Entwurf hat der Bundesminister die Anerkennung einer nach dem Anerkennungsgesetz 1874 anerkannten Religionsgesellschaft aufzuheben, wenn eine für die Anerkennung maßgebliche Voraussetzung, insbesondere eine nach § 11 Abs 2 - 4, nicht oder nicht mehr vorliegt. Ungeachtet, dass korrekterweise in § 11 nur mehr Ziffern und nicht mehr Absätze bestehen, wird seitens der Freien Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ die Einführung der Bestimmung des § 11 a Abs 1 Zif 1 BekGG abgelehnt. Im Hinblick darauf, dass die Wortfolge "insbesondere eine ..." eingeführt wird, bedeutet dies, dass die gesamten Voraussetzungen des § 11 in der novellierten Fassung BekGG zu berücksichtigen sind, sohin auch die Anzahl der Angehörigen gemäß § 11 Zif 1 lit d des vorhin erwähnten Gesetzes laut Entwurf. Wie oben angeführt, hat dies zur Folge, dass auf jeden Fall die Altkatholische Kirche und die Evangelisch-Methodistische Kirche, aber auch die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), die Neupostolische Kirche, sowie auch die Österreichische-Buddhistische Religionsgesellschaft - jeweils auf der Grundlage der Volkszählung 2001 - die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft verlieren würden, sohin letztlich praktisch alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf der Grundlage des Anerkennungsgesetzes 1874. Ob dieser Vorgang seitens des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur - Kultusamt gewünscht wird, ist eine andere Frage. Auf jeden Fall meint die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ, dass ein solcher Vorgang eine weitreichende Änderung des Religionsrechtssystems zu Lasten kleiner Kirchen und Religionsgesellschaften unzulässiger Weise bedeuten würde, verbunden mit einer Einschränkung der kollektiven Religionsfreiheit.

Die Bestimmung des § 11 a Abs 1 Zif 4 BekGG in der vorliegenden Fassung erscheint rechtlich gesehen auch problematisch, weil nicht jedes statutenwidri-

ge Verhalten das Kultusamt veranlassen kann, eine gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft mit Sanktionsmöglichkeit aufzufordern, ein bestimmtes Verhalten einzustellen. Dies würde nämlich in der Regel einen unzulässigen Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft gemäß Artikel 15 StGG 1867 und Artikel 9 EMRK darstellen. Diese Bestimmung ist nämlich derart formuliert, dass zum Beispiel auch Fehler bei der Besetzung von Ämtern - zweifelsfrei innere Angelegenheit im Sinn des Artikel 15 StGG 1867 - als statutenwidriges Verhalten das Kultusamt veranlassen könnte, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften aufzufordern, wegen Verstoß gegen Statuten andere Personen in bestimmte Ämter zu bestellen, widrigenfalls die gesetzliche Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft widerrufen wird. Diese Bestimmung ist in der Form rechtlich nach Auffassung der Freien Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ nicht möglich, weil hier ein unzulässiger Eingriff in die Religionsfreiheit erfolgen würde.

Auch der § 11 a Abs 2 BekGG des Entwurfes erscheint den rechtsstaatlichen Prinzipien auch nicht zu entsprechen. Es dürfte ausgesprochen problematisch sein, zunächst eine Verordnung zu erlassen, mit welcher gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften ihre Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts und allenfalls sogar - dies ist nicht mehr geregelt - ihre Rechtspersönlichkeit verlieren, und erst danach einen Feststellungsbescheid, der allenfalls bekämpfbar ist, auszufertigen. Aus rechtsstaatlicher Sicht - auch im Zusammenhang mit Artikel 13 EMRK, der auch für das Recht der kollektiven Religionsausübung im Zusammenhang mit Artikel 11 EMRK gilt - wäre es richtiger, dass zunächst ein Bescheid über die Aberkennung des Status einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft, adressiert an letztgenannte, ergeht und erst 3 Monate danach dieser Bescheid auch mittels Verordnung kund zu machen ist. In einem solchen Fall besteht nämlich für die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft die Möglichkeit, den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof anzurufen, verbunden mit einem Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung mit der Konsequenz, dass in einem solchen Fall eine Erlassung einer Verordnung zu unterbleiben hat.

Im Übrigen darf angemerkt werden, dass es nicht genügt nur eine Bestimmung über die Aufhebung der Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft einzuführen, es müssen auch dann Regelungen über ein Auflösungsverfahren (Liquidation) getroffen werden bzw. welchen Rechtsstatus nach Aberkennung der Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft diese Kirche oder Religionsgesellschaft rechtlich hat. Die vorgeschlagene Regelung als solche ist ungenügend.

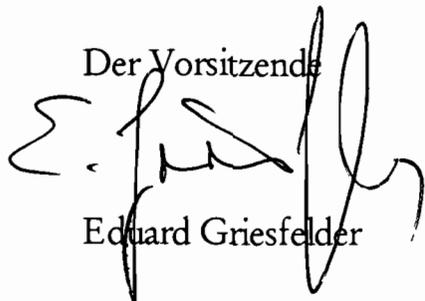
Aus der Sicht der Freien Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ muss die Bestimmung des § 11 a BekGG laut Entwurf gründlich überlegt und überarbeitet werden.

Die Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ ersucht diese Stellungnahme bei der beabsichtigten Novellierung des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften entsprechend zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ

Der Vorsitzende



Eduard Griesfelder

Der Sekretär



Edwin Jung